Worlemblatt

Bu

und fur bie mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

heransgegeben von ben

Deputirten des Bereins ber Buchhandler gu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 38.

Montags, den 11. Mai

des literar. Eigenthums vom 11. Juni 1837 läßt bekanntlich in feiner wichtigften Bestimmung eine Auslegung gu, welche zwar dem Wortlaute des Gefetes nach unzweideutig richtig zu fein scheint, unrichtig aber sein muß schon deshalb, weil nach diefer Auslegung der Bundestagsbefchluß vom 9. November 1837 dem literarifchen Eigenthum einen ausgedehnteren Schut gewähren murde, als bas Preuf. Befet.

Der Bundestagsbeschluß namlich ertheilt allen feit 20 Jahs ren erschienenen Werten noch einen zehnjährigen Schut.

Nach dem Preuß. Gefet aber (f. 5. 6. und 35.) ift jedes Werk, deffen Verfaffer vor 30 Jahren verftorben, nun= mehr Gemeingut.

Schon im Februar 1838 suchte Herr Enslin, bamals Borfenvorstand, bei den betreffenden hoben Behorden um eine authentische Interpretation des g. 35 des Preuß. Gefetes nach. (S. Borfenbl. 1838. No. 12.)

Der Justigminister, Dr. v. Kamph, erwiederte hierauf unterm 22. Marg beffelben Jahres, man beabsichtige gegenwartig eine Revifion ber den Berlage = Bertrag betreffenden Beftimmungen bes Landrechts, bei diefer Belegenheit merbe - auch die angeregte Frage, welche mehr das Recht der Berleger als bas der Schriftsteller betreffe, jur Ermagung fommen. (S. Borfenbl. 1838. No. 29.)

Jest erfahrt man von dem in folden Dingen wohlunterrichteten Berliner A Correspondenten der Allgemeinen Zeitung über den Stand diefer Ungelegenheit (in Dr. 120 der 2. 3.) Folgendes:

"Unfere Juriften find febr verfchiedener Unficht über ben "Gegenstand; mande, ju benen auch Sr. Juftigminifter "v. Rampt gegablt wird, find ber Meinung, daß bas vor "Erlaffung bes Gefebes vom 11. Juni erworbene Gigenthums: "(Berlags=) Recht durch daffelbe, fo wie überhaupt durch eine "gefehliche Bestimmung, die junger als jene Rechtserwerbung "fei, nicht beeintrachtigt werden fonne, und baber auf neuen Erperimente gleichsam Theil nehmen laffen.

Mus Berlin. Das Preufische Gefet jum Schut ,ewige Beiten unverletlich bleibe; andere jeboch, "wozu man namentlich auch Sen. Juftigminifter Muhler "Jahlt, wollen das Gefes vom 11. Juni, wenn fie ihm auch "eben fo wenig wie jene eine rudwirkende Rraft beilegen, boch "mindeftens fo verftanden wiffen, baf mit bem Tage feiner "Erscheinung ber 30 jahrige Beitraum fur alle verstorbenen "Schriftsteller begonnen habe. Der Wortlaut bes Befebes "felbft fagt zwar, daß die Bestimmungen beffelben auch zu "Gunften ber bereits fruber erschienenen Schriften ihre Un= "wendung finden follen; ob jedoch diefes gu "Gunften" nur die "Beziehung ber Schrift zu ihrem Mutor ober auch bie zu bem "Publicum meine, ift ebenfalls eine fchwer zu entfcheibenbe "Frage; benn unstreitig wird Miemand laugnen, daß es fur "viele Schriften eine großere Gunft ift , Gemeingut des Pu-"blicums, fatt ausschließliches Eigenthum von Gingelnen gu "fein. Diefe Bunft nur den neueften literarifchen Ericheis "nungen zuwenden und dagegen die gange claffische Litteratur "der Deutschen auf ewige Beit bavon ausschließen zu wollen, "wurde eben fo vertehrt als ungerecht fcheinen; es mußte baber "jedenfalls zwifchen den beiden oben angeführten Unfichten ein "Mittelmeg aufzufinden fein." -

Entgegnung.

Die Berren Beit u. Co. haben burch ihre Erklarung v. 24. vor. Mts. in diefen Blattern gegen die fie betreffende Ruge erft mit dem Berhaltniffe befannt gemacht, in welchem fie zu den v. Urnim= und v. Savignn'ichen Werken fteben, indeg andert dies nichts im vorliegenden Falle. Gie bekennen, daß fie verfuch sweife ben ublich en Rabatt gefchmalert, um bem Rabattgeben an die Runden im Gortimentshandel mit zu fteuern, fie glaubten fich um fo berech: tigter bagu, als die Werke von Unfeben und großer Bedeutung feien. Allein fie bedenken nicht, daß fie bamit weder ben Buchhandel zu ihrem Glauben befehren, noch den Berfaffern der Werke eine Ehre erzeigen, indem fie folche an dem

7r Jahrgang.